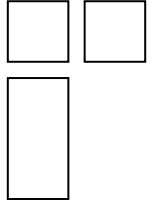


EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT

DER OBERKIRCHENRAT FÜR GEMEINDEN, KIRCHENSTEUER UND KIRCHENVERFASSUNG



Landeskirchenamt - Postfach 20 07 51 - 80007 München
5000

An
alle Dekanate und Prodekanate
(mit der Bitte um Weiterleitung an alle Pfarrämter)
sowie an alle Verwaltungseinrichtungen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

München, den 16.03.2022
Auskunft bei Herrn Felix Pause
Telefon 089-5595-243
Fax 089 -5595-8239
E-Mail: felix.pause@elkb.de

Az.: 62/0 – 12

-per E-Mail-

Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Krieg in der Ukraine hat uns zutiefst bestürzt, und es sind jetzt die ukrainischen Flüchtlinge, die unsere Hilfe benötigen.

Wir begrüßen es ausdrücklich, wenn Sie Wohnraum an ukrainische Flüchtlinge überlassen. Insoweit schließen wir uns der Bitte von Herrn Oberkirchenrat Martin in seinem Schreiben vom 4. März 2022 an. Im Folgenden möchten wir kurz darüber informieren, was bei der Überlassung von Wohnraum in kirchlichen Gebäuden an ukrainische Flüchtlinge zu beachten ist:

Für die Überlassung von kirchengemeindlichen oder dekanatlichen Räumen als Wohnraum an ukrainische Flüchtlinge ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich. Nur, sofern Sie einzelne Räume einer Pfarrdienstwohnung an ukrainische Flüchtlinge überlassen, ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung (PfdWV) die vorherige Zustimmung durch das Landeskirchenamt erforderlich. Bitte wenden Sie sich für eine solche Zustimmung an Herrn Felix Pause, Referat E 2.1.

Im Einzelnen ist bei der Überlassung von Wohnraum an ukrainische Flüchtlinge folgendes zu berücksichtigen:

1. Wir gehen davon aus, dass Sie den Wohnraum regelmäßig unentgeltlich an ukrainische Flüchtlinge überlassen. Die unentgeltliche Überlassung von Wohnraum stellt einen Leihvertrag dar, der problemlos beendet und abgewickelt werden kann.

Erhalten Sie von den Flüchtlingen ein Entgelt für die Überlassung des Wohnraums, entsteht ein Mietverhältnis. Da Mietverträge nicht kurzfristig beendet werden können und Flüchtlinge in der Regel nur eine begrenzte Aufenthaltserlaubnis haben, können hier Problem entstehen. Insofern ist die unentgeltliche Überlassung von Wohnraum an Flüchtlinge zu bevorzugen.

Hausanschrift:
Katharina-von-Bora-Str. 7-13
80333 München

Zentrale:
Telefon 089 5595-0
Fax 089 5595-444

Konten der Landeskirchenkasse:
Evangelische Bank eG
IBAN DE57 5206 0410 0001 0101 07
BIC: GENODEF1EK1

Bayer. Landesbank München
IBAN DE07 7005 0000 0000 0241 44
BIC: BYLADEMM

In diesem Zusammenhang unbeachtlich ist es, wenn Sie von staatlicher Seite eine finanzielle Entschädigung für die Überlassung von Wohnraum an Flüchtlinge erhalten. Dadurch wird kein Mietverhältnis begründet. Lediglich steuerrechtliche Implikationen sind denkbar. Über solche würden wir Sie gegebenenfalls noch informieren.

2. Sofern Sie Ertragsobjekte an ukrainische Flüchtlinge überlassen, gibt es nichts weiter zu beachten. Wir weisen lediglich darauf hin, dass landeskirchliche Bedarfszuweisungen für Ertragsobjekte gemäß § 52 Buchstabe c) Kirchengemeinde-Bauverordnung (KGBauV) ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für den Fall, dass dort ukrainische Flüchtlinge untergebracht worden sind.

Bei der Überlassung von Gemeindehäusern oder Teilen davon an ukrainische Flüchtlinge gibt es ebenfalls nichts weiter zu beachten. Die Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen führt allerdings zu keinen höheren, als den kirchenrechtlich vorgesehenen landeskirchlichen Bedarfszuweisungen.

3. Wenn Sie Pfarrdienstwohnungen vollständig an ukrainische Flüchtlinge überlassen, kommt es zu einer Nutzungsänderung und damit zu einer Entwidmung der Pfarrdienstwohnung. Mit der Überlassung der (gesamten) Pfarrdienstwohnung an ukrainische Flüchtlinge geht also der Status als Pfarrdienstwohnung verloren und es liegt dann ein Ertragsobjekt vor. Wie bereits oben ausgeführt, werden keine landeskirchlichen Bedarfszuweisungen für Ertragsobjekte gewährt (vgl. § 52 Buchstabe c) KGBauV).

Insofern sollten Sie sich vor der Überlassung einer Pfarrdienstwohnung an ukrainische Flüchtlinge mit Ihrem Dekan bzw. Ihrer Dekanin abstimmen. Insbesondere bei Pfarrdienstwohnungen, die in dem Pfarrhausbedarfsplan in die Kategorie A eingeordnet wurden, wird eine Überlassung an ukrainische Flüchtlinge regelmäßig ausscheiden. Fragen der staatlichen Baulast müssen dabei nicht beachtet werden; die zeitlich begrenzte Unterbringung von Flüchtlingen führt nicht zu einem Erlöschen der staatlichen Baupflicht und steht somit einer späteren Ablösung der staatlichen Baupflicht nicht im Wege.

Werden lediglich einzelne Räume einer Pfarrdienstwohnung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 PfdWV an ukrainische Flüchtlinge überlassen, bleibt der Status als Pfarrdienstwohnung erhalten und es kommt zu keiner Entwidmung der Pfarrdienstwohnung. Hierfür benötigen Sie allerdings die Zustimmung durch das Landeskirchenamt (siehe dazu oben).

Abschließend bitten wir Sie, in jedem Falle die für Sie zuständigen Sachbearbeiter/innen des Referats E 2.1 zu informieren, wenn Sie ukrainische Flüchtlinge aufnehmen. Diese stehen Ihnen auch für etwaige Rückfragen oder Absprachen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Verteiler:

OKRe/OKRinnen in den Kirchenkreisen
Abteilungsleitung C
Abteilungsleitung D
Landeskirchenstelle Ansbach
Rechnungsprüfungsamt der ELKB
Gemeindeakademie Rummelsberg